

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades St. Peter

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 07. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

Aufgrund Ziffer 6 der Badeordnung der Gemeinde St. Peter werden für die Benutzung des Hallenbades Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

2. Gebührenerhebung

2.1 Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Hallenbad betritt oder dessen Einrichtung benutzt. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Schwimmbecken nicht benutzt wird.

2.2 Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit dem Betreten des Hallenbades.

3. Badezeit

Die Badezeit ist unbegrenzt; sie endet jeweils 15 Minuten vor Ablauf der festgesetzten Öffnungszeit.

4. Eintrittsgebühren für das Hallenbad

Die Eintrittsgebühren und sonstigen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

4.1 Erwachsene:

Einzelkarte	€ 2,00
Zehnerkarte	€ 18,00
Fünzigerkarte	€ 80,00

4.2 Kinder bis 16 Jahren und Schüler über 16 Jahren mit Ausweis:

Einzelkarte	€ 1,50
Zehnerkarte	€ 13,00
Fünzigerkarte	€ 40,00

Für Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener werden keine Gebühren erhoben.

4.3 Schulklassen:

pro Schüler	€ 0,50
Auswärtige Schüler	zzgl. Zuschlag von 50%

4.4 Personen mit Gästekarte:

Einzelkarte	€ 1,80
Fünferkarte	€ 8,50
Zehnerkarte	€ 16,50

4.5 Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50 v. H.:

Einzelkarte	€ 1,80
Zehnerkarte	€ 13,00
Fünzfzigerkarte	€ 40,00

4.6 Sonderregelung für Familien (mit Wohnsitz in St. Peter)

Familien erhalten auf Antrag jeweils zu Weihnachten folgende Freikarten:

a) Familien mit 3 Kindern unter 16 Jahren	10 Karten
b) Familien mit 4 Kindern unter 16 Jahren	15 Karten
c) Familien mit 5 Kindern unter 16 Jahren	20 Karten
d) Familien mit 6 Kindern und mehr unter 16 Jahren	25 Karten

4.7 Alle Karten sind innerhalb des jeweiligen Personenkreises übertragbar.

5. Sonstige Entgelte

5.1 Kostenersatz für verlorene Gegenstände:

Schlüsselarmband	€ 10,00
Marke zum Schlüsseltableau	€ 10,00

5.2 Kostenersatz für die Beseitigung von Verunreinigungen
in voller Höhe, mindestens jedoch € 15,00

6. Ausgabe der Badekarten

6.1 Badekarten sind im Hallenbad und in der Tourist-Information (dort nur Mehrfachkarten) zu erhalten.

6.2 Kassenschluss ist 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit.

7. Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 10. Dezember 1985 und die Änderungssatzung vom 20. Dezember 1993 außer Kraft.

St. Peter, den 12. November 2001

G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 22.11.2001
Abnahme am: 30.11.2001
Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 22.11.2001
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 22.11.2001

Bechtold

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades St. Peter

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. November 2005 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades St. Peter vom 12.11.2001 zu ändern:

§ 1

In § 5 der Satzung vom 12.11.2001 wird nach Zif. 5.2 folgende Zif. 5.3 neu eingefügt:
Für die Vermietung des Hallenbades außerhalb der Öffnungszeiten an Vereine und Gruppen werden die Entgelte nach Vereinbarung festgelegt. Die Entscheidung obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Peter, den 08. November 2005

G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 10.11.2005
Abnahme am: 18.11.2005
Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 10.11.2005
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 10.11.2005

Bechtold